

Anlage 1 zum Teilnahmevertrag

Weiterbildungs- und Prüfungsordnung

Weiterbildung zur Pflegedienstleitung (PDL)

Pflegeschule Bork GmbH
Von-Ketteler-Straße 10
47906 Kempen

Diese Weiterbildungs- und Prüfungsordnung ist Bestandteil des Teilnahmevertrages der Weiterbildung zur Pflegedienstleitung der Pflegeschule Bork GmbH.

1 Ziel und Rechtsgrundlage der Weiterbildung

Die Weiterbildung zur Pflegedienstleitung (PDL) qualifiziert examinierte Pflegefachkräfte für Leitungs- und Führungsaufgaben in ambulanten und stationären Pflegeeinrichtungen.

Ziel der Weiterbildung ist es, die Teilnehmerinnen und Teilnehmer zu befähigen, organisatorische, personelle, wirtschaftliche und pflegefachliche Verantwortung in Pflegeeinrichtungen zu übernehmen.

Die Weiterbildung orientiert sich insbesondere an den Anforderungen

- des **§ 71 SGB XI** (Verantwortliche Pflegefachkraft)
- des **§ 113 SGB XI** (Qualitätssicherung in Pflegeeinrichtungen)
- sowie an aktuellen fachlichen, organisatorischen und rechtlichen Entwicklungen im Pflegewesen.

2 Zugangsvoraussetzungen

Zur Teilnahme an der Weiterbildung sind folgende Voraussetzungen erforderlich:

- erfolgreicher Abschluss einer Ausbildung als
 - Pflegefachfrau / Pflegefachmann
 - Gesundheits- und Krankenpfleger/in
 - Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger/in
 - Altenpfleger/in
- mindestens **zwei Jahre Berufserfahrung innerhalb der letzten acht Jahre**
- Zugang zu einem internetfähigen Endgerät zur Teilnahme an digitalen Unterrichtsformaten.

Die Pflegeschule kann entsprechende Nachweise verlangen.



3 Umfang und Aufbau der Weiterbildung

Die Weiterbildung umfasst:

Pflegedienstleitung (stationär und ambulant)

570 Unterrichtseinheiten Theorie

zzgl. Praxistransfer

Pflegedienstleitung (ambulant)

450 Unterrichtseinheiten Theorie

zzgl. Praxistransfer.

Eine Unterrichtseinheit entspricht **45 Minuten**.

Die Weiterbildung ist modular aufgebaut.

Module:

- 1 Pflegewissenschaft und Forschung
- 2 Pflegemanagement und Organisation
- 3 Führen und Leiten
- 4 Recht
- 5 Finanzmanagement / Betriebswirtschaft
- 6 Personalmanagement und Personaleinsatzplanung
- 7 Kommunikation
- 8 Qualitätsmanagement

Ein Einstieg ist grundsätzlich zu Beginn eines Moduls möglich.

4 Organisation des Unterrichts

Der Unterricht findet regelmäßig **montags und dienstags von 15:00 Uhr bis 18:00 Uhr** statt.

Im Anschluss erfolgt eine Vertiefungsphase von **45 Minuten**, in der Lern- oder Reflexionsaufträge bearbeitet werden.

Die Weiterbildung wird im **Hybridformat** durchgeführt.

Dies bedeutet:



- ein Teil der Veranstaltungen findet digital über **MS Teams** statt
- ein Teil der Veranstaltungen findet **in Präsenz** im Bildungszentrum der Pflegeschule Bork statt.

Der jeweils gültige **Modulplan gilt als verbindlicher Stundenplan**. Die im jeweils gültigen Modulplan festgelegte Unterrichtsform (Präsenz- oder Onlineunterricht) ist für alle Teilnehmer verbindlich. Abweichungen hiervon sind ausschließlich in begründeten Einzelfällen und nach vorheriger Genehmigung durch die Schulleitung zulässig. Ein Anspruch auf eine abweichende Teilnahmeform besteht nicht.

Während der Schulferien des Landes Nordrhein-Westfalen findet grundsätzlich **kein Unterricht** statt.

Die Pflegeschule behält sich organisatorische Änderungen hinsichtlich Lehrkräften, Unterrichtsformaten oder Terminen vor, sofern diese den Charakter der Weiterbildung nicht wesentlich verändern.

5 Teilnahme- und Mitwirkungspflichten

Teilnehmerinnen und Teilnehmer verpflichten sich,

- regelmäßig am Unterricht teilzunehmen
- aktiv am Unterricht mitzuwirken
- Arbeits- und Prüfungsaufträge fristgerecht einzureichen
- organisatorische Vorgaben der Pflegeschule einzuhalten
- technische Voraussetzungen für Onlineunterricht sicherzustellen.

Bei digitalen Veranstaltungen kann zur Sicherstellung der Anwesenheit die **Nutzung der Kamera erforderlich sein**.

Die Anwesenheit der Teilnehmerinnen und Teilnehmer wird durch Teilnehmerlisten oder digitale Teilnahmeprotokolle dokumentiert.

6 Fehlzeitenregelung

Die zulässige Fehlzeit beträgt maximal **15 % der Gesamtunterrichtszeit**.

Die Fehlzeiten beziehen sich auf die Gesamtzahl der vorgesehenen Unterrichtseinheiten der jeweiligen Weiterbildung.

Bei Überschreitung der Fehlzeiten kann ein **kostenpflichtiges Zusatzmodul zur Nachholung der Unterrichtseinheiten** gebucht werden.



Wird kein Zusatzmodul gebucht und die Fehlzeitenquote überschritten, gilt die Weiterbildung **ohne Abschluss als beendet**.

Ein Anspruch auf Durchführung eines Zusatzmoduls besteht nicht.

Ein Anspruch auf Rückerstattung bereits gezahlter Teilnahmegebühren besteht nicht.

7 Genehmigte Abwesenheit

In begründeten Ausnahmefällen kann eine Abwesenheit ohne Anrechnung als Fehlzeit genehmigt werden.

Dies gilt insbesondere bei

- genehmigtem **Erholungsurlaub**
- **dringenden betrieblichen Gründen**, wenn der Arbeitgeber die Anwesenheit der Teilnehmerin oder des Teilnehmers kurzfristig benötigt.

Voraussetzungen:

- schriftliche Bestätigung des Arbeitgebers
- rechtzeitige Information der Kursleitung
- Bearbeitung eines **Arbeitsauftrages (Äquivalenzleistung)**.

Wird die Äquivalenzleistung fristgerecht abgegeben, wird der Termin **nicht als Fehlzeit gewertet**.

Ohne fristgerechte Abgabe gilt der Termin als Fehlzeit.

Ein Anspruch auf diese Regelung besteht nicht.

8 Krankheit

Bei Krankheit ist die Kursleitung unverzüglich zu informieren.

Bei längerer Krankheit kann ein ärztliches Attest verlangt werden.

In begründeten Fällen kann eine digitale Teilnahme ermöglicht werden.

9 Teilnahme während Arbeitsunfähigkeit

Eine Teilnahme während bestehender Arbeitsunfähigkeit ist nur möglich, wenn



- die Teilnahme freiwillig erfolgt
- die Teilnehmerin bzw. der Teilnehmer schriftlich bestätigt, dass eine Teilnahme gesundheitlich möglich ist
- der Arbeitgeber sein Einverständnis erklärt
- die Schulleitung zustimmt.

Ein Anspruch auf digitale Teilnahme besteht nicht.

10 Leistungsnachweise

Während der Weiterbildung sind modulbezogene Prüfungsleistungen zu erbringen.

In der Weiterbildung zur Pflegedienstleitung (stationär) sind sieben Prüfungsleistungen zu erbringen.

In der Weiterbildung zur Pflegedienstleitung (ambulant) sind sechs Prüfungsleistungen zu erbringen.

Prüfungsformen können insbesondere sein:

- Klausuren
- schriftliche Ausarbeitungen
- Projektarbeiten
- wissenschaftliche Hausarbeiten
- Aufgabenkataloge
- Entwicklung von Instrumenten im Qualitätsmanagement.

11 Bewertung

Die Bewertung erfolgt nach dem üblichen Notensystem.

Die Weiterbildung gilt als bestanden, wenn alle Prüfungsleistungen mindestens mit der Note **4,0 (ausreichend)** bewertet wurden.

12 Wiederholung von Prüfungen

Modulprüfungen können grundsätzlich zweimal wiederholt werden.

Die Abschlussarbeit kann einmal wiederholt werden.

Für jede Wiederholungsprüfung wird eine Gebühr von 250 € erhoben.

Die Gebühr ist vor Durchführung der Wiederholungsprüfung zu entrichten.



Wird eine Prüfungsleistung endgültig nicht bestanden, gilt die Weiterbildung als ohne Abschluss beendet.

13 Abschlussarbeit und Präsentation

Die Weiterbildung wird abgeschlossen durch

- eine **Abschlussarbeit**
- eine **Präsentation der Arbeit**.

Die Abschlussarbeit ist innerhalb der festgelegten Frist einzureichen.
Verspätet eingereichte Arbeiten können als nicht bestanden bewertet werden.

Die Präsentation umfasst in der Regel

- ca. **20 Minuten Präsentation**
- ca. **10 Minuten Fachgespräch**.

Nach erfolgreichem Abschluss der Weiterbildung erhalten die Teilnehmerinnen und Teilnehmer ein **Zertifikat** über die absolvierte Weiterbildung zur Pflegedienstleitung.

Das Zertifikat wird ausgestellt, wenn

- alle erforderlichen Prüfungsleistungen bestanden wurden
- die Fehlzeitenregelung eingehalten wurde.

14 Zulassung zur Abschlussprüfung

Zur Abschlussprüfung wird zugelassen, wer

- die zulässige Fehlzeitenquote eingehalten hat
- alle Modulprüfungen abgelegt hat
- die Abschlussarbeit fristgerecht eingereicht hat.

15 Rücktritt von Prüfungen

Ein Rücktritt von einer Prüfung ist bis zum Prüfungsbeginn möglich.

Bei Krankheit ist ein **ärztliches Attest** vorzulegen.

Ohne Attest gilt die Prüfung als **nicht bestanden**.



16 Täuschung und Plagiat

Bei Täuschungsversuchen, insbesondere bei

- Plagiaten
- unerlaubten Hilfsmitteln
- falschen Angaben

kann die Prüfungsleistung als **nicht bestanden** bewertet werden.

In schweren Fällen kann ein **Ausschluss aus der Weiterbildung** erfolgen.

17 Nutzung digitaler Hilfsmittel und KI

Bei Prüfungsleistungen sind die Grundsätze wissenschaftlichen Arbeitens einzuhalten.

Die Nutzung automatisierter Textgenerierungssysteme oder KI-basierter Programme ist nur zulässig, wenn dies transparent offengelegt wird.

Nicht gekennzeichnete Nutzung kann als **Täuschungsversuch** gewertet werden.

Die Verantwortung für Inhalt und Richtigkeit der eingereichten Prüfungsleistungen liegt ausschließlich bei der Teilnehmerin bzw. beim Teilnehmer.

18 Einsicht in Prüfungsleistungen

Teilnehmerinnen und Teilnehmer können auf Antrag Einsicht in ihre Prüfungsleistungen nehmen.

Einwendungen gegen Bewertungen müssen innerhalb von **vier Wochen nach Bekanntgabe der Bewertung** schriftlich bei der Schulleitung eingereicht werden.

19 Nachteilsausgleich

Teilnehmerinnen und Teilnehmer mit gesundheitlichen Einschränkungen können einen Nachteilsausgleich beantragen.

Art und Umfang entscheidet die Schulleitung.



20 Ausschluss aus der Weiterbildung

Ein Ausschluss kann erfolgen bei

- Täuschung oder Plagiat
- grobem Fehlverhalten
- wiederholter Störung des Unterrichts
- erheblichen Verstößen gegen organisatorische Regeln
- Nichtzahlung der Teilnahmegebühren.

21 Teilnahmegebühren und Kündigung

Mit Abschluss des Teilnehmergevertrages verpflichtet sich der Teilnehmer zur Zahlung der vereinbarten Teilnahmegebühr.

Ein Rücktritt vor Beginn der Weiterbildung ist bis 14 Tage vor Kursbeginn schriftlich möglich.

Nach Beginn der Weiterbildung besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Rückerstattung bereits gezahlter Teilnahmegebühren.

22 Datenschutz

Personenbezogene Daten werden gemäß DSGVO und Bundesdatenschutzgesetz verarbeitet.

23 Urheberrecht

Unterrichtsmaterialien der Pflegeschule Bork sind urheberrechtlich geschützt.

Eine Weitergabe oder Veröffentlichung ist ohne Zustimmung der Pflegeschule nicht gestattet.

24 Technische Voraussetzungen für Onlineunterricht

Teilnehmerinnen und Teilnehmer sind selbst verantwortlich für funktionierende technische Voraussetzungen zur Teilnahme an digitalen Lehrveranstaltungen.

Kann aufgrund technischer Probleme keine Teilnahme erfolgen, gilt dies grundsätzlich als Fehlzeit.



25 Gleichbehandlung

Sonderregelungen oder Einzelfallentscheidungen begründen keinen Anspruch anderer Teilnehmer auf eine vergleichbare Entscheidung.

26 Entscheidungskompetenz der Schulleitung

In allen Fragen der Durchführung der Weiterbildung entscheidet die Schulleitung der Pflegeschule Bork.

27 Beschwerdeverfahren

Beschwerden sind schriftlich an die Schulleitung zu richten.

Die Schulleitung prüft den Sachverhalt und entscheidet im Rahmen dieser Ordnung.

28 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Ordnung ganz oder teilweise unwirksam sein, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt.

29 Inkrafttreten

Diese Weiterbildungs- und Prüfungsordnung tritt mit Veröffentlichung in Kraft.

